

RS Vwgh 1990/3/19 89/18/0136

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.03.1990

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §84 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 87/03/0181 E 20. Jänner 1988 RS 2

Stammrechtssatz

Das Verbot des § 84 Abs 2 StVO bezieht sich nach seinem klaren Wortlaut nur auf die Werbungen und Ankündigungen selbst, nicht aber auch auf Tafeln, Vorrichtungen und Gegenstände, also jene Träger, auf denen Werbungen und Ankündigungen angebracht werden können, es sei denn, dass Werbung und Werbeträger eine untrennbare Einheit bilden. (Hinweis auf E vom 8.5.1979, 0886/78, VwSlg 9831 A/1978 und E vom 6.6.1984, 84/03/0016)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989180136.X04

Im RIS seit

19.12.2001

Zuletzt aktualisiert am

09.06.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at